

KV GNotKG	KostO
<p>Nr. 23300 Verfahren zur Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen 1,0</p>	<p>bisher ebenfalls volle Gebühr; siehe zu § 49 KostO</p>
<p>Nr. 23301 Vorzeitige Beendigung des Verfahrens: Die Gebühr 23300 beträgt 0,3</p>	<p>keine Entsprechung</p>
<p>Nr. 23302 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 1,0</p>	<p>bisher ebenfalls volle Gebühr; siehe zu § 49 KostO</p>
<p>Abschnitt 4. Wechsel- und Scheckprotest</p>	
<p>Vorbemerkung 2.3.4: Neben den Gebühren dieses Abschnitts werden die Gebühren 25300 und 26002 nicht erhoben.</p>	<p>§ 58 Geschäfte außerhalb der Gerichtsstelle, an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (4) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nicht für Geschäfte der in (...) sowie in §§ 51 (...) bezeichneten Art;</p>
<p>Nr. 23400 Verfahren über die Aufnahme eines Wechsel- und Scheckprotests 0,5 Die Gebühr fällt auch dann an, wenn ohne Aufnahme des Protestes an den Notar gezahlt oder ihm die Zahlung nachgewiesen wird.</p>	<p>§ 51 Wechsel- und Scheckproteste (1) Für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. (3) Die Protestgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn ohne Aufnahme des Protestes an den Protestbeamten gezahlt oder die Zahlung ihm nachgewiesen wird.</p>
<p>Nr. 23401 Verfahren über die Aufnahme eines jeden Protests wegen Verweigerung der Ehrenannahme oder wegen unterbliebener Ehrenzahlung, wenn der Wechsel Notadressen enthält 0,3</p>	<p>§ 51 Wechsel- und Scheckproteste (4) Enthält der Wechsel Notadressen, so ist für die Aufnahme eines jeden Protestes wegen Verweigerung der Ehrenannahme oder wegen unterbliebener Ehrenzahlung ein Viertel der vollen Gebühr zu erheben.</p>
<p>Abschnitt 5. Vermögensverzeichnis und Siegelung</p>	
<p>Vorbemerkung 2.3.5: Neben den Gebühren dieses Abschnitts wird die Gebühr 26002 nicht erhoben.</p>	
<p>Nr. 23500 Verfahren über die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Siegelung 2,0 Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses Teil eines beurkundeten Vertrags ist.</p>	<p>§ 52 Vermögensverzeichnisse, Siegelungen (1) ¹Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie für Siegelungen und Entsiegelungen wird nach dem Wert der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.</p>

1 Synopse KV GNotKG/KostO

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG/KostO

KV GNotKG	KostO
<p>Nr. 23501 Vorzeitige Beendigung des Verfahrens: Die Gebühr 23500 ermäßigt sich auf 0,5</p>	<p>(2) Für die Siegelung, einschließlich der Entsiegelung und der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, wird die Gebühr nur einmal nach dem Gesamtaufwand erhoben. <i>keine Entsprechung</i></p>
<p>Nr. 23502 Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Siegelung 1,0</p>	<p>(1) ²Das gleiche gilt für die Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen. <i>siehe zu Nr. 23500</i></p>
<p>Nr. 23503 Siegelung, die nicht mit den Gebühren 23500 oder 23502 abgegolten ist, und Entsiegelung 0,5</p>	<p><i>siehe zu Nr. 23500</i></p>
<p>Abschnitt 6. Freiwillige Versteigerung von Grundstücken</p>	
<p>Vorbemerkung 2.3.6: Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auf die freiwillige Versteigerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch den Notar zum Zwecke der Veräußerung oder Verpachtung anzuwenden.</p>	<p>§ 53 Freiwillige Versteigerung von Grundstücken (1) Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken und sonstigen Gegenständen, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, werden erhoben</p>
<p>Nr. 23600 Verfahrensgebühr 0,5</p>	<p>1. für das Verfahren im allgemeinen die Hälfte der vollen Gebühr;</p>
<p>Nr. 23601 Aufnahme einer Schätzung 0,5</p>	<p>2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung die Hälfte der vollen Gebühr;</p>
<p>Nr. 23602 Abhaltung eines Versteigerungstermins: für jeden Termin 1,0</p>	<p>3. für die Abhaltung des Versteigerungstermins die volle Gebühr; (5) Werden in dem Verfahren mehrere Versteigerungstermine abgehalten, so werden für jeden Termin die Gebühren besonders erhoben</p>
<p>Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn zur Abgabe von Geboten aufgefordert ist.</p>	<p>(3) Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.</p>
<p>Nr. 23603 Beurkundung des Zuschlags 1,0 Die Beurkundung bleibt gebührenfrei, wenn sie in der Niederschrift über die Versteigerung erfolgt und wenn</p>	<p>4. für die Beurkundung des Zuschlags die volle Gebühr. (7) ¹Tritt der Meistbietende die Rechte aus dem Meistgebot oder der Veräußerer den Anspruch gegen den Ersteher ab, oder erklärt der Meistbietende, für einen Dritten geboten zu</p>

KV GNotKG	KostO
<p>1. der Meistbietende die Rechte aus dem Meistgebot oder der Veräußerer den Anspruch gegen den Ersteher abtritt oder</p> <p>2. der Meistbietende erklärt, für einen Dritten geboten zu haben, oder</p> <p>3. ein Dritter den Erklärungen nach Nummer 2 beitrifft.</p> <p>Das Gleiche gilt, wenn nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen für den Anspruch gegen den Ersteher die Bürgschaft übernommen oder eine sonstige Sicherheit bestellt und dies in dem Protokoll über die Versteigerung beurkundet wird.</p>	<p>haben, oder tritt ein Dritter diesen Erklärungen bei, so bleibt die Beurkundung gebührenfrei, wenn sie in dem Protokoll über die Versteigerung geschieht. ²Das Gleiche gilt, wenn nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen für den Anspruch gegen den Ersteher die Bürgschaft übernommen oder eine sonstige Sicherheit bestellt und dies in dem Protokoll über die Versteigerung beurkundet wird.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 7. Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten</p> <p>Nr. 23700 Verfahrensgebühr 3,0</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm oder von Holz auf dem Stamm sowie von Forderungen oder sonstigen Rechten.</p> <p>(2) Ein Betrag in Höhe der Kosten kann aus dem Erlös vorweg entnommen werden.</p>	<p>§ 54 Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten</p> <p>(1) Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm oder von Holz auf dem Stamm sowie von Forderungen oder sonstigen Rechten wird das Dreifache der vollen Gebühr nach dem zusammengesetzten Wert der Gegenstände erhoben.</p> <p>(3) Die Kosten können aus dem Erlös vorweg entnommen werden.</p>
<p>Nr. 23701 Beendigung des Verfahrens vor Aufforderung zur Abgabe von Geboten: Die Gebühr 23700 ermäßigt sich auf 0,5</p>	<p>§ 54 Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten</p> <p>(2) Soweit sich das Verfahren erledigt, bevor zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 8.</p> <p style="text-align: center;">Vorbereitung der Zwangsvollstreckung</p> <p>Nr. 23800 Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs nach § 796a ZPO 60,00 €</p>	<p>§ 148a Vollstreckbarerklärungen und Bescheinigungen in besonderen Fällen</p> <p>(1) ¹Für das Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs (§§ 796a bis 796c der Zivilprozeßordnung)</p>
<p>Nr. 23801 Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 ZPO) 2,0</p>	<p>oder eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 der Zivilprozeßordnung) erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr. ²Für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen gilt § 133 entsprechend.</p>
<p>Nr. 23802 Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags: Die Gebühr 23801 ermäßigt sich auf 1,0</p>	<p><i>keine Entsprechung</i></p>

1 Synopse KV GNotKG/KostO

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG/KostO

KV GNotKG	KostO
<p>Nr. 23803 Verfahren über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§§ 726 bis 729 ZPO) 0,5</p>	<p>§ 133 Vollstreckbare Ausfertigungen ¹Für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von gerichtlichen oder notariellen Urkunden wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§§ 726 bis 729 der Zivilprozeßordnung) oder es sich um die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung handelt. ¹Das gleiche gilt im Fall der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen einer bestätigten Auseinandersetzung sowie in ähnlichen Fällen.</p> <p>§ 148a Vollstreckbarerklärungen und Bescheinigungen in besonderen Fällen (3) ²(...) für die Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 der Zivilprozessordnung eine Gebühr in Höhe von 15 Euro.</p> <p>(3) ¹Für Verfahren über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer notariellen Urkunde nach § 55 Abs. 3 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes oder nach § 35 Absatz 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes erhält der Notar eine Gebühr in Höhe von 200 Euro.</p> <p><i>keine Entsprechung</i></p> <p>(3) ²Für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes oder für die Ausstellung des Formblatts oder der Bescheinigung nach § 71 Absatz 1 des Auslandsaufenthaltsgesetzes erhält der Notar eine Gebühr in Höhe von 10 Euro (...)</p>
<p>Nr. 23804 Verfahren über die Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO 15,00 €</p>	
<p>Nr. 23805 Verfahren über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer notariellen Urkunde nach § 55 Abs. 3 AVAG oder nach § 35 Abs. 3 AUG 240,00 €</p>	
<p>Nr. 23806 Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags: Die Gebühr 23805 ermäßigt sich auf 90,00 €</p>	
<p>Nr. 23807 Verfahren über die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 56 AVAG oder für die Ausstellung des Formblatts oder der Bescheinigung nach § 71 Abs. 1 AUG15,00 € oder für die Ausstellung des Formblatts oder der Bescheinigung nach § 71 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 9. Teilungssachen</p> <p>Vorbemerkung 2.3.9: (1) Dieser Abschnitt gilt für Teilungssachen zur Vermittlung der Auseinandersetzung des Nachlasses und des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft nach Beendigung der ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 342 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). (2) Neben den Gebühren dieses Abschnitts werden gesonderte Gebühren erhoben für 1. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Schätzungen,</p>	

KV GNotKG	KostO
2. Versteigerungen und 3. das Beurkundungsverfahren, jedoch nur, wenn Gegenstand ein Vertrag ist, der mit einem Dritten zum Zweck der Ausein- andersetzung geschlossen wird.	
Nr. 23900 Verfahrensgebühr 5,0	
Nr. 23901 Soweit das Verfahren vor Eintritt in die Ver- handlung durch Zurücknahme oder auf ande- re Weise endet, ermäßigt sich die Gebühr 23900 auf 1,5	
Nr. 23902 Soweit der Notar das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung wegen Unzuständigkeit an eine anderen Notar verweist, ermäßigt sich die Gebühr 23900 auf 1,5 – höchstens 100,00 €	
Nr. 23903 Das Verfahren wird nach Eintritt in die Ver- handlung 1. ohne Bestätigung der Auseinandersetzung abgeschlossen oder 2. wegen einer Vereinbarung der Beteiligten über die Zuständigkeit an einen anderen Notar verwiesen: Die Gebühr 23900 ermäßigt sich auf 3,0	
Hauptabschnitt 4. Entwurf und Beratung	
Abschnitt 1. Entwurf	
Vorbemerkung 2.4.1:	§ 145 Entwürfe
(1) Gebühren nach diesem Abschnitt ent- stehen, wenn außerhalb eines Beurkundungs- verfahrens ein Entwurf für ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder eine bestimmte Erklä- rung im Auftrag eines Beteiligten gefertigt worden ist. Sie entstehen jedoch nicht in den Fällen der Vorbemerkung 2.2 Abs. 2.	(1) ¹ Fertigt der Notar auf Erfordern nur den Entwurf einer Urkunde, so wird die für die Beurkundung bestimmte Gebühr erhoben.
(2) Beglaubigt der Notar, der den Entwurf gefertigt hat, demnächst unter dem Entwurf eine oder mehrere Unterschriften oder Hand- zeichen, entstehen für die erstmaligen Be- glaubigungen, die an ein und demselben Tag erfolgen, keine Gebühren.	⁴ Beglaubigt der Notar demnächst unter ei- ner von ihm entworfenen oder überprüften Urkunde Unterschriften oder Handzeichen, so wird für die erste Beglaubigung keine Ge- bühr erhoben, für weitere gesonderte Beglau- bigungen werden die Gebühren gesondert er- hoben.
(3) Gebühren nach diesem Abschnitt ent- stehen auch, wenn der Notar keinen Entwurf gefertigt, aber einen ihm vorgelegten Entwurf überprüft, geändert oder ergänzt hat.	² Überprüft der Notar auf Erfordern einen ihm vorgelegten Entwurf einer Urkunde oder einen Teil des Entwurfs, so wird die Hälfte der für die Beurkundung der gesamten Erklärung bestimmten Gebühr, mindestens jedoch ein

1 Synopse KV GNotKG/KostO

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG/KostO

KV GNotKG	KostO
<p>(4) Durch die Gebühren dieses Abschnitts werden auch abgegolten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen an ein Gericht oder eine Behörde, 2. die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten bei einem Gericht oder einer Behörde und 3. die Erledigung von Beanstandungen einschließlich des Beschwerdeverfahrens. <p>(5) Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen auch für die Fertigung eines Entwurfs zur beabsichtigten Verwendung für mehrere gleichartige Rechtsgeschäfte oder Erklärungen (Serientwurf). Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Wenn der Notar demnächst nach Fertigung eines Entwurfs auf der Grundlage dieses Entwurfs ein Beurkundungsverfahren durch-</p>	<p>Viertel der vollen Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn der Notar den Entwurf auf Grund der Überprüfung ändert oder ergänzt.</p> <p>(2) Fertigt der Notar über ein Rechtsgeschäft, das der behördlichen Nachprüfung unterliegt, im Einverständnis mit den Beteiligten einen Entwurf zur Vorlegung bei einer Behörde, kommt das Rechtsgeschäft jedoch auf Grund der behördlichen Maßnahme nicht zustande, so wird die Hälfte der für die Beurkundung bestimmten Gebühr, mindestens aber eine volle Gebühr, erhoben; jedoch wird die für die Beurkundung bestimmte Gebühr erhoben, wenn sie geringer ist als eine volle Gebühr.</p> <p><i>siehe zu Vorb. 2.1 Abs. 2 KV</i></p> <p>§ 147 Sonstige Geschäfte, Nebentätigkeit, gebührenfreie Geschäfte</p> <p>(4) Keine Gebühr erhält der Notar für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übermittlung von Anträgen an das Grundbuchamt oder das Registergericht, wenn der Antrag mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang steht, 2. die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten beim Grundbuchamt oder beim Registergericht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung, 3. das Aufsuchen von Urkunden, die von dem Notar aufgenommen sind oder von ihm verwahrt werden, 4. die Erwirkung der Legalisation der eigenen Unterschrift, 5. die Erledigung von Beanstandungen, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, soweit er die zu Grunde liegende Urkunde aufgenommen, entworfen oder geprüft hat, 6. die Übermittlung von Anträgen an das Zentrale Vorsorgeregister nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bundesnotarordnung, wenn der Antrag mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang steht; Gleiches gilt für die Stellung von Anträgen bei dem Zentralen Vorsorgeregister im Namen der Beteiligten. <p><i>keine Entsprechung, s. § 145 Abs. 1</i></p> <p>§ 145 (1) ³Nimmt der Notar demnächst aufgrund des von ihm gefertigten oder überprüften Entwurfs eine oder mehrere Beur-</p>

KV GNotKG	KostO
führt, wird eine Gebühr nach diesem Abschnitt auf die Gebühr für das Beurkundungsverfahren angerechnet.	kündungen vor, so wird die Entwurfsgebühr auf die Beurkundungsgebühren in der Reihenfolge ihrer Entstehung angerechnet.
(7) Der Notar ist berechtigt, dem Auftraggeber die Gebühren für die Fertigung eines Serienentwurfs bis zu einem Jahr nach Fälligkeit zu stunden.	<i>keine Entsprechung</i>
Nr. 24100 Fertigung eines Entwurfs, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren 2,0 betragen würde 0,5 bis 2,0 – mindestens 120,00 €	<i>keine Entsprechung, s. § 145 Abs. 1</i>
Nr. 24101 Fertigung eines Entwurfs, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren 1,0 betragen würde..... 0,3 bis 1,0 – mindestens 60,00 €	<i>keine Entsprechung, s. § 145 Abs. 1</i>
Nr. 24102 Fertigung eines Entwurfs, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren 0,5 betragen würde..... 0,3 bis 0,5 – mindestens 30,00 €	<i>keine Entsprechung, s. § 145 Abs. 1</i>
Nr. 24103 Auf der Grundlage eines von demselben Notar gefertigten Serienentwurfs finden Beurkundungsverfahren statt: Die Gebühren dieses Abschnitts ermäßigen sich jeweils um die Gebühr für das Beurkundungsverfahren	<i>keine Entsprechung</i>
Abschnitt 2. Beratung	
Nr. 24200 Beratungsgebühr 0,3 bis 1,0	<i>keine Entsprechung, bisher:</i>
(1) Die Gebühr entsteht für eine Beratung, soweit der Beratungsgegenstand nicht Gegenstand eines anderen gebührenpflichtigen Verfahrens oder Geschäfts ist.	§ 147 Sonstige Geschäfte, Nebentätigkeit, gebührenfreie Geschäfte
(2) Soweit derselbe Gegenstand demnächst Gegenstand eines anderen gebührenpflichtigen Verfahrens oder Geschäfts ist, ist die Beratungsgebühr auf die Gebühr für das andere Verfahren oder Geschäft anzurechnen.	(2) Soweit für eine im Auftrag eines Beteiligten ausgeübte Tätigkeit eine Gebühr nicht bestimmt ist, erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr.
Nr. 24201 Der Beratungsgegenstand könnte auch Beurkundungsgegenstand sein und die Beurkundungsgebühr würde 1,0 betragen: Die Gebühr 24200 beträgt 0,3 bis 0,5	<i>keine Entsprechung, s. § 147 Abs. 2</i>
Nr. 24202 Der Beratungsgegenstand könnte auch Beurkundungsgegenstand sein und die Beurkundungsgebühr würde weniger als 1,0 betragen: Die Gebühr 24200 beträgt 0,3	<i>keine Entsprechung, s. § 147 Abs. 2</i>

1 Synopse KV GNotKG/KostO

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG/KostO

KV GNotKG	KostO
<p>Nr. 24203 Beratung bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung 0,5 bis 2,0 Die Gebühr entsteht, soweit der Notar die Gesellschaft über die im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens bestehenden Amtspflichten hinaus berät.</p>	<p><i>keine Entsprechung, s. § 147 Abs. 2</i></p>
<p style="text-align: center;">Hauptabschnitt 5. Sonstige Geschäfte</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1. Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse (§§ 39, 39a des Beurkundungsgesetzes)</p>	
<p>Nr. 25100 Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens 0,2 – mindestens 20,00 €, höchstens 70,00 €</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht nicht in den in Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 2 genannten Fällen. (2) Mit der Gebühr ist die Beglaubigung mehrerer Unterschriften oder Handzeichen abgegolten, wenn diese in einem einzigen Vermerk erfolgt.</p>	<p>§ 45 Beglaubigung von Unterschriften (1) Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen wird ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 130 Euro, erhoben. <i>siehe zu Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 2 KV</i></p>
<p>Nr. 25101 Die Erklärung, unter der die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erfolgt, betrifft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erklärung, für die nach den Staatsschuldbuchgesetzen eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, 2. eine Zustimmung gemäß § 27 der Grundbuchordnung sowie einen damit verbundenen Löschantrag gemäß § 13 der Grundbuchordnung, 3. den Nachweis der Verwaltereigenschaft gemäß § 26 Abs. 3 WEG: <p>Die Gebühr 25100 beträgt 20,00 €</p>	<p>§ 45 Beglaubigung von Unterschriften (2) Für die nach den Staatsschuldbuchgesetzen erforderlichen Unterschriftenbeglaubigungen wird nur die Mindestgebühr erhoben. <i>Nr. 1 bis 3 keine Entsprechung, Bewertung nach § 45 Abs. 1</i></p>
<p>Nr. 25102 Beglaubigung von Dokumenten 1,00 € für jede angefangene Seite – mindestens 10,00 €</p> <p>(1) Neben der Gebühr wird keine Dokumentenpauschale erhoben.</p>	<p>§ 55 Beglaubigung von Ablichtungen und Erteilung von amtlichen Ausdrucken (1) ¹Für die Beglaubigung von Ablichtungen und die Erteilung von amtlichen Ausdrucken wird, soweit nicht § 132 anzuwenden ist, eine Gebühr von 0,50 Euro für jede angefangene Seite erhoben. ²Mindestens wird ein Betrag in Höhe der Mindestgebühr (§ 33) erhoben. (2) Werden die Ablichtungen und Ausdrücke durch das Gericht hergestellt, so kommt die Dokumentenpauschale hinzu.</p>